

Merkblatt über Pflichtangaben in der Rechnung (Vorsteuerabzug)

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (StÄndG 2003) wurde u. a. auch das Umsatzsteuergesetz geändert. Hier ist insbesondere die Vorschrift über die Ausstellung von Rechnungen (§ 14 UStG) zu beachten. Der geänderte § 14 führt nun in seinem Absatz 4 auf, welche Angaben eine Rechnung enthalten muß. Diese Pflichtangaben sind u. a. erforderlich, damit der Leistungsempfänger die ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen kann.

Ausstellung von Rechnungen

Rechnung:

Eine Rechnung ist jedes Dokument oder eine Mehrzahl von Dokumenten, mit denen über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird. Die Bezeichnung der Rechnung im Geschäftsverkehr ist unbeachtlich.

Gemäß § 14 Abs. 2 UStG ist der Unternehmer bei Ausführung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Dieser Vorschrift kommt nur deklaratorische Bedeutung zu. Das Rechtsverhältnis zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger ist zivilrechtlicher Natur.

Pflichtangaben in der Rechnung:

1. **Name** und **Anschrift** des leistenden **Unternehmers** und des **Leistungsempfängers**
Diese sind jeweils vollständig anzugeben, wobei eine Postfach- oder Großkundenadresse genügt.
2. **Steuernummer** oder **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des Leistenden Unternehmers
Wenn keine USt-Identifikationsnummer erteilt wurde, ist zwingend die Steuernummer anzugeben. Hat der Unternehmer eine gesonderte Steuernummer für Zwecke der Umsatzbesteuerung erhalten, ist diese anzugeben. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers anzugeben.

Verträge über Dauerleistungen (Miete, Pacht, Sonstiges):

Verträge, die vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossen wurden, brauchen keine Steuernummer oder Identifikationsnummer zu enthalten. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.

Verträge, die nach dem 31. Dezember 2003 abgeschlossen werden, müssen die geforderten Angaben enthalten.

3. **Ausstellungsdatum**
4. **Fortlaufende Nummer** (Rechnungsnummer)
Durch die fortlaufende Nummer soll sichergestellt werden, dass die erstellte Rechnung einmalig ist. Die Rechnungsnummer kann aus mehreren Zahlen- oder Buchstabenreihen bestehen, auch Kombinationen von Ziffern und Buchstaben sind möglich. Dem Rechnungsaussteller bleibt es unbenommen auch Nummernkreise festzulegen.

Verträge über Dauerleistungen:

Verträge, die vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossen wurden, brauchen keine fortlaufende Nummer enthalten. Ab dem 1. Januar abgeschlossene Verträge müssen eine fortlaufende Nummer (Objekt, Mieter, o. ä.) ausweisen.

5. **Menge** und **Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten **Gegenstände** oder den **Umfang** und die **Art** der **sonstigen Leistung**.

6. **Zeitpunkt** der Leistung und Vereinnahmung des Entgelts
In der Rechnung ist der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung anzugeben. Wird auf einen Lieferschein bezug genommen, ist in der Rechnung zu vermerken, dass das Lieferscheindatum das Datum der Lieferung oder Leistung ist.
Bei Rechnungen über Voraus- oder Anzahlungen ist kenntlich zu machen, dass über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird. Als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird.
Ferner ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts anzugeben, sofern dieser bereits feststeht und nicht mit dem Rechnungsdatum identisch ist.
7. **Entgelt** / Entgeltminderungen
Aufzuführen sind die jeweiligen Entgelte (Nettobeträge), getrennt aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (Skonto, Rabatt), sofern diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind.
8. **Steuersatz, Steuerbetrag** oder Hinweis auf eine **Steuerbefreiung**
In der Rechnung ist der Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag anzugeben. Im Falle einer Steuerbefreiung ist ein Hinweis auf die Steuerbefreiung (z. B.: „Ausfuhr“, „innergemeinschaftliche Lieferung“, „steuerfreie Vermietung“, usw.) anzubringen.

Verträge über Dauerleistungen:

Bei vor dem 1. Jan. 2004 abgeschlossenen Verträgen ist es unschädlich, wenn ein Hinweis auf eine anzuwendende Steuerbefreiung fehlt.

Rechnungen über Kleinbeträge

In Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 € (ab 1. Juli 2006) nicht übersteigt (sogen. Kleinbetragsrechnungen), sind nur folgenden Angaben erforderlich:

- Name und Anschrift (vollständig) des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe,
- Steuersatz,
- Hinweis bei Steuerbefreiung (s. o.)

Aufbewahrung von Rechnungen

Aufzubewahren sind ein Doppel der Rechnungen sowie alle erhaltenen Rechnungen. Die Aufbewahrungsdauer beträgt zehn Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

Neuere Rechtsprechung

Nach einem neueren BFH-Urteil (6. Dez. 2007) muß – für den Vorsteuerabzug – die Rechnung auch den *richtigen Namen* und die *richtige Adresse* des leistenden Unternehmers (Rechnungsaussteller) enthalten.

Stand: 23. Juni 2008